

886/J XXIII. GP

Eingelangt am 04.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abg. Mag. Peter Eisenschenk
und Kollegen

an die Bundesministerin für Justiz
betreffend strafrechtliche Aspekte des Versickerns von Fördergeldern in
burgenländischen Firmenkomplexen

Der Burgenländische Rechnungshof hat in seinem Prüfungsbericht vom Mai 2004 „betreffend die Aktivitäten der WiBAG (Wirtschaftsservice Burgenland AG) bei der Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH - WEBU“ die Tätigkeit dieser unter dem (teilweise bestimmenden) Einfluss des Landes Burgenland stehenden Firmen untersucht. Dabei musste er eine „wirtschaftlich nicht vertretbare Vorgangsweise“ feststellen und eine von der ebenfalls im Einflussbereich des Landes Burgenland stehenden Wirtschaftspark Heiligenkreuz Service GmbH (WHS) bezahlte Rechnung einer deutschen Firma über ATS 7,5 Millionen (!) wörtlich als „Scheinrechnung“ qualifizieren.

Die VA hat ein amtswegiges Prüfungsverfahren betreffend die strafrechtliche Aufarbeitung dieser Causa eingeleitet, umfangreiche Ermittlungen angestellt und das Bundesministerium für Justiz (BMJ) mehrfach zur Stellungnahme aufgefordert. Ob die Zahlung der Scheinrechnung durch den Verfügungsbefugten der WHS als Untreue im Sinne des § 153 Strafgesetzbuch (StGB) zu qualifizieren ist, hatte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt (StA) zu ermitteln. Inwieweit diese Ermittlungen ausreichend waren, prüfte die VA.

Eine Strategie, die Zahlung zu rechtfertigen, war die Behauptung, der Rechnung seien sehr wohl Leistungen der besagten deutschen Firma an die WHS zugrundegelegen. Das Gutachten eines Buchsachverständigen ergab allerdings das Gegenteil. Daraufhin änderten die Verdächtigten bzw. Beteiligten ihre Rechtfertigungsstrategie und gaben an, die Leistungen seien anderen, mit der WHS zusammenhängenden (d.h. ebenfalls im Einflussbereich des Landes Burgenland bzw. der WiBAG stehenden) Firmen zugutegekommen. Ermittlungen, um zu überprüfen, ob diese modifizierte Rechtfertigung zutrifft, hat die StA mit Billigung des BMJ freilich unterlassen.

Der dritte Versuch, die Zahlung an besagte deutsche Firma zu rechtfertigen, bestand in dem Verweis auf die Notwendigkeit, Anteil der WEBU von der deutschen Firma an die WiBAG zu übertragen. Die WHS hätte durch die Zahlung somit letztlich Interessen des Firmenkomplexes befördert, dem sie selbst angehörte. Selbst wenn man, entgegen dem RH, von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Transaktion der WEBU-Anteile ausgehen sollte, konnte ein Zusammenhang zwischen der Zahlung und der Übertragung der WEBU-Anteile an die WiBAG nicht nachvollziehbar dargelegt werden: Abgesehen davon sind die WEBU-Anteile vorerst nicht an die WiBAG abgetreten worden, sondern an eine private Wirtschaftstreuhankanzlei und von dieser ca. ein Jahr gehalten worden. In diesem Zeitraum hat sich der Beratungsaufwand der WEBU um etwa das Dreißigfache (!) erhöht. Eine nachvollziehbare Aufklärung dieser Umstände durch BMJ bzw. StA ist nicht erfolgt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Warum hat die StA eine Prüfung der zweifach modifizierten Rechtfertigung unterlassen?
2. Gab es diesbezüglich eine Weisung des Bundesministeriums für Justiz bzw. der OStA Wien?
3. Wenn ja, aus welchen maßgebenden Gründen?
4. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht (§§ 146, 153 StGB)?
5. Wie ist der Stand des Verfahrens?
6. Im Falle einer Einstellung:
Werden Sie die Möglichkeit einer Wiederaufnahme prüfen?
Wenn nein, warum nicht?
7. Gab es beim Bundesministerium für Justiz bzw. bei der OStA Wien bei den Einstellungen Interventionen? Wenn ja, durch wem?